



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliches über Eslohe

Dornseiffer, Johannes

Paderborn, 1896

§ 17. Eslohe und die Truchsessischen Wirren

urn:nbn:de:hbz:466:1-29703

45. Mt. Die letzte Verhandlung fand statt am 25. Februar 1881.

Unterm 7. März 1881 wurde mir, damaligem Vikar in Fretter, cura primaria über Eslohe gegeben, weil ich nahe bei Eslohe wohnte und eher abkömmlich war. Nun konnten Caplan Bette bis zum 1. April 1884, und Caplan Köper bis zum 17. Nov. 1884, in meinem Auftrage und auf mein Risiko in Eslohe thätig sein. Am 10. Nov. 1884 erhielt ich die Weisung, als Hilfsseelsorger nach Eslohe zu ziehen; erst am 10. Juni 1886 erfolgte meine definitive Ernennung als Pfarrer. So bin ich denn in dieser Reihenfolge der

24. Johannes Dornseiffer.

§ 17. Eslohe und die Truchsessischen Wirren.

In der Kirchspiels-Chronik, S. 390, schreibt Pastor Cramer: „Nach einer hier bekannten Tradition soll hier zur Zeit des Churfürsten und Bischofs Gebhard Truchseß hiesiger Herr Pfarrer, dessen Name nicht mehr bekannt ist, verhehelicht gewesen sein, und soll seine Tochter dem hiesigen Küster zur Frau gegeben haben. So sollen auch die Herrn Pfarrer zu Reiste und Wenholthausen geheurathet haben.“

Um in diese dunkle Geschichte einiges Licht zu bringen, soll zunächst ein altes, beschmutztes und kaum leserliches Schriftstück mitgetheilt werden, welches auch noch in anderer Beziehung von Interesse ist. Es lautet:

„Genauestes Verzeichnuß weilandt Elisabeth von Bruch Verlassenschaft. Eine Behausung alhier zu Esleue zwischen der Kumpffschen und Hermann Schmidts gelegen, die welche mit ihren Pertinentiis von dieser von weilandt Dietherich von Schaden nachgelassenen Erben erkaufte wurde vor ungefähr 1400 gemeine Thaler. Was vor Ländereien und Wiesen in specie darzu gehörig, stehet zu erkundigen, da Evert Schade sich in eill (Eile) nicht darüber erklären können.

Item, noch eine Behausung, so von obiger Elisabet seligen Batter herkommen, neben einem? und zwen geringen Gärten, so nechst beim Hause gelegen sein.

Item, Wiese beim Kopperhammer von ungefähr 3 Fuder Heues.

Item, noch eine Wiese zu Niedern-Gfleue gegen Bosses Hove, zu 2 Fuder Heuwachs.

Item, ein Kampff (Kamp) uf em Scharfenstein gelegen, ungefähr zu 3 Scheppel säggen groß.

Item, ein Land uf der hohen Fohr bei der Linden, zu ungefehr 1 Malder Landes; ist zehntbar.

Item, ein Land vor der Steinschelle, zu ungefehr 9 Scheppel saat; ist dem Kumpff lehenröhrig.

Item, ein Land in der Salmefe, zu 9 Scheppel.

Item, ein Land daselbst bei der Kalkfule zu 2 Scheppel.

Item, ein Kämpfen und ein Ländeken bei Niedern-Gfleue zu ungefehr 3 Scheppel säggen.

Item, ein Land uf em Rehmerge zu 3 Scheppel.

Item, zu einer Hove (Hufe) Lands in der Marken berechtigt.

Folgen Erbhöfe und Zehnten.

Item, einen halben Hof zu Cobbenrode, des Klofen Hof genannt, welcher vor Zeiten ungefehr $4\frac{1}{2}$ Maller (Malter) geben, dessen der dritte Deill Hart-Kohrn gewesen, was aber iso davon mehr gebührt wird, steht noch mit des Klofen Erben zum Streitte.

Item, das Tünten Gut zu Frielinghausen, darbohver Hellermann seinen (quoten) Kotten mit hat, thut aber dieser Deill jährlich 7 Scheppel hartkorns, 14 Schepp. Hasern, 4 honer (Hühner), 1 *U* Wachs, 2 Tage Pferdendienst, und 2 Tage Handdienst.

Item, einen Hof zu Vießbefe, thutt 2 Maller hartkorens, 4 Maller Hasern minus ein Mutt. Ist der Kumpffe Lehn.

Item, zu Effeln einen halben Hoff, thutt 1 Malt hart Kohrens, und 1 Malt Hasern.

Item, einen geringen Zehnten zu Fvinghheim (Fvingheim), ist gleichfalls der Kumpffe Lehn, thut ungefehr anderthalb foder allerlei Kohrens im stro (im Stroh).

Folget Wehrtschaft.

Item, binnen Stadt Müden dem Jürgen Henneke von Lohe und seiner Schwester gelehnt — 80 Thlr.

Item, bei Schade in der Salwey 200 Thlr. einzufordern.
— Bei den Rumpffen zur wenne 300 Thlr. und von ungefehr neun oder zehn Jahren Pension.

Item, in Krilsgutte zu Brenschede im Gerichte Dedingen 30 Thlr. ungefahr.

Item, 100 Rhtsthr. und etliche Pensiones bei Henrich Kramers zum Grevenstein ausstehet.

Item, Peter Wertmann zu Fpingkheim ist schuldig 40 Thlr, davon die alte Mutter die Pension erhoben.

Folget Schulden und Beschwerden.

Item, Ebert Hobergh 350 Thlr. Capital schuldig und von etlichen Jahren hinterständiger Pension.

Item, der Kyrchen zu Koppenrade 18 Thlr. und ungefahr 2 Jahre Pension.

Item, der Kyrch zu Dorlar 20 Goldgulden Capital schuldig und 1 Jahrs Pension.

Item, dem Junkern zu Gallilea 200 Rhtsthr. schuldig und 1 Jahrs Pension.

Item, dem Herrn Drosten Schade 100 Rhtsthr. schuldig und in das vierte Jahr Pension.

Item, dem Burgmester (in) Grevenstein 80 Rhtthlr. Capital schuldigh, und etliche Pensiones.

Item, Glorks Johan in der Niedernsalwey 61 Thlr. schuldigh.

Item, Thönnies Soist 20 holländ. Thlr. und 1 Jahr Pension. Demselben 4 Thlr. verdientes Lohn.

Item, Kloten Franz 64 Thlr. schuldig. — Der Maget Gertrud 2 Thlr. Liedlohn und 8 Stüber.

Item, der Maget Lucia 1 Kronthlr. Liedlohn. — Dem Pferdejugen 2 Thlr. Lohn schuldig; item noch einer Maget 2 Thlr. Lohn schuldig.

Item, Röttgern Kruns zu Schmallenbergh 30 Thlr. schuldig; dieselbe zum Behufe der Tochter Marien aufgenommen, als sie nach Wormmeln ins Kloster gebracht ist.

Item, zu Rüden zu Behuf der Tochter Enneken die Mutter selig aufgenommen 50 Thlr., als sie nach Attendorn verheirathet wurde, davor sie aus dem Effel (Affeln) jährlich 6 Mutt Hafer zur Pension verschrieben hat. Auch zu gedenken,

daß die Mutter selig zu Behuf gemeldeter Enneke 20 Thlr. bei vorgemeldetem Kloten Franz entlehnt hat, die welche in vorgesezter Summe der 64 Thlr. mitgerechnet sein.

Item, Enneke noch bei Johann Werdoll zu Soist ufgenommen 13 Thlr., darin 37 Stiiber alter Schult gerechnet sein.

Item, Tilman Boß, der Hoff aber mahnet noch um etliche Leinen Tuch, wird Enneken Bericht thun können, wie viel dessen ist, und wo es hinkommen.

Item, Schulten Jobst zu Eßleue $5\frac{3}{4}$ Thlr. schuldig.

Item, die Mutter selig zum Grevenstein ufgenommen zum Behuf der Tochter Marien 60 Thlr., davor man sich auf die Obligation referiren thut.

Item, **Pastors Thönissen** ist man schuldig 57 Thlr.

Item, **Margarethe Kramers** ist man schuldig $13\frac{1}{2}$ Thaler.

Item, **Johan Beckers** ist man schuldig $13\frac{1}{2}$ Thlr.

Im Fall sich nun noch weiter Güter oder Schulden als vorstehet und nachfolget in künftig befinden würden, sollen sie zu beiden Theilen aufgenommen werden.

Folget die fahrende Habe.

Item, 9 Hauptkühe; 3 grobe Rinder, 6 jährige Kälber. Schafe: 26, kleine und große.

Schweine: die Schweine sein geschlachtet und kein Fasel vorhanden.

Pferde: Eins ist bei Schadens, (alles Uebrige ist nicht mehr lesbar).

Das Hausgeräth stehet zu Augenschein, dabei es inventarisiert werden kann. Was Ebert Schade nun in diese Güter eingewandt, wolle er sich hierbei zu repetiren vorbehalten haben, auch bis dahin Derselben Güter nicht begebend, de quo hisce protestatur.

Es wird auch berichtet, daß zu Rüden etliche Ländereien und ein Theil Zehntens versezt sei, insfall das wahr, noch etliche Besserung stehet den Erben zu Gute."

So weit dieses sehr interessante Inventar-Verzeichniß. Auch hieraus ersieht man, wie der Adel keinen Mangel an Ländereien, wohl aber an baarem Gelde hatte. Leider fehlt das Datum, Ort und Unterschrift. Die Abschrift aber ist

zuverlässig aus der Hand des Pastors Bartholdi (1611—1646). Diese Elisabeth von Bruch war in erster Ehe mit dem Richter in Eslohe Johann Cramer vermählt. 1611 heirathete Eberhardus Schade, Nobilis von Schüren, diese Elisabeth „vom Broich zu Esleve, quondam Jois Cramer judicis relictam viduam“ — die hinterlassene Witwe des Richters Joh. Kramer. Von Wichtigkeit sind hauptsächlich die genannten drei Persönlichkeiten: Pastor Thönissen, Margaretha Kramer und Johann Becker. Bevor weitere Bemerkungen hieran geknüpft werden, soll noch ein anderes Schriftstück wortwörtlich mitgetheilt werden. Dasselbe hat folgende Überschrift: „Probationes, daß der Pastorat Kotten zu Esleve, genannt von Alters her dat Kötter Guit, da nun bishero Becker zu Esleve aufgewohnt, nicht Erb sei gemelten Beckers, sondern der Pastorat erblich zugehörig.“

Erstlich befindet sich in allen habenden Registern bei der Pastorat Esleve, daß der daselbst neben und unter dem Widemhofe gelegene Kotten, Kötters Guit genannt, der Pastorat zuständig sei.

1. Item. Gleichfalls ist vielen Leuten, so noch theils leben, kundig, daß derselbige gemelte Kotten, wie das Haus darauf stehend und haufällig geworden, von Herrn Hermann Burchardi, gewesenem Pastor vor etwa 80 Jahren mit Zuthun und Hilfe der Parochianen im Eslever Kirchspiel reparirt worden sei; daher noch an der Oberschwel der Thür selbigen Kottens ausgestochen gelesen wird: Hermanus Burchardi, Pastor in Esleve M. F. F.

2. Item. Unleugbar wahr, daß selbiger Kotten sammt seiner Zubehörung bis anhero nach Umgang von 8 Jahren von jedem zur Zeit pastore zu Esleve ist gewonnen worden, daher kein Erb der Beckers ist.

3. Item wahr, daß derselbige einmal von Margaretha Kramers, Wittwe, (in anno 1611, den 15. Aug.) item eins (einmal) von Johann Becker in anno 1619 den 9. Februarii mir igtigem Pastor ist abgewonnen worden.

4. Item gleichfalls wahr, daß jeder Zeit die Bewohner gemelten Kottens jährlich pastori einen Tag im Herbst mähen müssen, item 4 Hühner, item 4 Petermännchen zur Pacht und einen Scheffel Meßhaber bezahlen müssen.

5. Item wahr, daß noch 7 andere Kotten, zur Pastorat Esleve auch gehörig, die gleichfalls zu 8 Jahren gewonnen, ihre 4 Hühner sammt eßlichen Petermännchen richtig bezahlt, auch ihre Tag=Arbeit geleistet. Wann nun, uti pistor putative praetendirt, der Kotte sein Erbe sollt sein, dieweil er so wenig, wie auch die andern Kotten davon gibt, so könnten auch die andern Kotten, (deren auch theils ein Stück Geld angewandt) ihre unterhabenden Güter vor ihr Erb halten, welches ihnen doch niemals in den Sinn kommen, geichweige denn verlauten lassen.

6. Item ferner wahr, daß etwa vor 12 oder 13 Jahren von Ehrwürdigen Herrn visitoribus ernstlich befohlen worden, daß alle Kirchen= und geistlichen Güter in specie verzeichnet würden, wie viel, wo und wobei dieselben gelegen: Haben Alle, so von der Kirche und Pastorat Esleve etwas unter haben, mittelst Eid freiwillig bekannt, so der Kirche und Pastorat zuständig, damals unter andern Margaretha Kramers, Johann Beckers Schwiegermutter, auch sich angegeben vor mir Pastor mittelst Eid bekannt, wie daß sie einen Kotten von der Pastorat besitze, auch desselben zugehörige Länder, und alles in specie richtig angezeigt, und in keinem sich verlauten lassen, als sollte es ihr Erb sein.

7. Item, weiter sich vor zwei Jahren begeben, daß Hermanus Theodor Kooch von denselben Ländern zu obgemeltem Kotten gehörig, vermeintlich und durch Mißverständnis an sich ziehen wollen, damals sowohl die Wittwe Kramers, als Johann Beckers mich pastorem als Gutsherrn um Defension contra Kooch implorirt, wie denn auch zweimal an Herrn Droste Schade geschrieben, Zeugniß gegeben, wie das Land geistlich Gut wäre und es dabei bewahrt bleibe.

8. Item beweislich wahr, als vor 2 Jahren circa festum Sti Michaelis die Wonne=Jahre (Gewinn=Jahre) mit dem Becker ausgewesen, habe ihnen pistorem in persona et per alios citiren lassen, darauf selbiger allzeit dilation begehrt, sagend, er wolle sich der Gebühr erhoigen (d. h. überheben, vom Halse schaffen), endlich sich verlauten lassen, er wolle entweder den Kotten verkaufen erblich, oder eine Summe Geldes darauf nehmen, es wäre ein Krämer, genannt Cordt von Dedingen, vorhanden, der wolle mit ihm darumb handeln.

9. Item. Weiters sich in Wahrheit begeben, daß ungefähr vor einem Jahre circa festum Sti Martini in der Pastorat Esleve neben dem Bachhaus Johann Becker zu mir gekommen, mich angesprochen, was ich ihm rieth, er bedürfe Geldes, er müsse den Kotten verkaufen, oder eine Zeit von Jahren aus-
thun (d. h. eine Reihe von Jahren verpachten).

10. Item wahr, daß ich alsbald geantwortet, ob er nicht wüßte, daß der Kotten geistlich Gut wäre und also mit Nichten könnte verkauft werden. Wofern er Becker solches würde vornehmen, würde ich verurjacht werden, kraft gethanen Eides (daß ich possessa conserviren und perdita recuperiren müsse) bei meiner Obrigkeit zu klagen, und wenn der Becker gleich auch mein leiblich Bruder wäre, könnte ich's doch nicht unterlassen. Wäre es aber Sache, daß er soviel Geld, als vormalß auf das bloße Haus war ausgelegt (wie mir pastori der selige Gottfridus Molitor quondam Notarius et custos in Esleve vertraulich und wahrhaftig referirt) wiederum begehrte, so könnte ich das lassen passiren, jedoch dero Gestalt, daß das Kirchspiel, dieweil vormalß ein Köster darinnen gewohnt, der nächste lassen sollte sein, des Hauses wiederum zum Behuf einer Kösterei oder Schule.

11. Item wahr, daß der Becker darauf mir ferner geantwortet, wofern Ihr, Herr Pastor, also werdet reden, so werdet Ihr mir den Krämer wandig (abwendig) machen und den ganzen Handel über den Haufen stoßen; wie solches medio juramenti affirmiren kann.

12. Item überdies alles wahr, daß nun der Becker, um von Keinem Gewinn mehr zu empfangen, sagt, wiewohl er, wie obsteht, um Dilation gebeten, sondern vielmehr auch dem Krämer Cordt, welchem er gegen meinen Willen und Wissen das sämmtliche Kotten-Gut vor 140 Reichsthaler verkauft, verboten, er soll sich mit dem Pfaffen nicht anliegen oder an-
geben, um dessen Consens zu erlangen, er Becker wolle ihm Krämer in Allem Warnesmann (Gewährsman) sein und loiren (loiren = für ihn reden).

13. Item wahr, daß Junker Hermann von Esleve zu Zeiten, als der Hochwürdige Herr Johannes Pellikinius in Westfalen geistlicher Kommissarius verordnet, sich vermeinter Weise angemafft, den Kotten, so bishero Johann Becker unter-

habt, mit etlichen wenigen Courant Gulden an sich wieder zu lassen, dessen Falls Herr Martin mein antecessor kein Gestandt (Zugeständniß) gethan und mit Zuziehen wohlgemelten Herrn Commissarii er izo gedachter pastor antecessor des vielgemelten Kottens gegen Hermann von Esleve defendirt und erhalten, darzu damals Thonis Kramer Inhaber des Kottens still geseßen.

14. Wahr, daß mir Margaretha geklagt, in abgewichenen Jahren, wie selbige von den Fronen oft gebeten wurde (Fronen = Diener der weltlichen Macht) gegen alten Gebrauch ihres unterhabenden Kottens weltlicher Obrigkeit zu bedienen, (sich von der Hörigkeit der Pastorat loszusagen, den Kotten für ihr Eigenthum zu erklären), habe selbige bei den privilegiis domus auch allzeit bis anhero manutenirt, daß von demselben keinen saecularibus zu dienen bedurft. — Theodor Bartholdi, pastor in Esleue.“

So dieses merkwürdige Aktenstück. Je mehr man dasselbe liest, desto mehr gewinnt man den Eindruck, daß Pastor Bartholdi etwas weiß und etwas sagen möchte, aber er hält hinter dem Berge, er will sich salviren.

Gehen wir die Probationes, diese 14 Beweisstücke, etwas näher durch.

1. Wann ist das Schriftstück abgefaßt worden? Weil Bartholdi unterlassen hat, das Datum beizufügen, muß selbiges in anderer Weise gesucht werden. Unter Nr. 6 wird hingewiesen auf eine behördliche Anordnung, gemäß welcher genaue Güterverzeichnisse aufzustellen waren. Diese Verordnung ist vom Erzbischofe Ferdinand am 30. Dec. 1625 erlassen worden; dieselbe liegt noch vor. Werden nun die 12 oder 13 Jahre hinzugezählt, von deren Bartholdi spricht, so kommt das Jahr 1637 oder 1638 als Zeit der Abfassung dieses Schriftstückes heraus. Nach Nr. 2 und 3 und 5 ist 1611 das Gut von Margaretha Kramer, die da Wittwe war, wiedergewonnen worden; dieses mußte alle 8 Jahre geschehen. So geschah es denn auch im J. 1619 von Johann Becker, dem Schwiegerohne; ferner 1627, und es mußte wieder der Fall sein 1635. Nun heißt es unter Nr. 8 „vor ungefähr 2 Jahren“, also die Zeit der Abfassung ist das Jahr 1637 oder 1638. — Eine fernere Feststellung

ist in Nr. 1 gegeben, wo gesagt wird, daß Pastor Hermann Burchardi den Kotten mit Zuthun und Hilfe der Parochianen vor ungefähr 80 Jahren habe repariren lassen. Dieser Pastor war aber nachweisbar 1559 noch am Leben. 80 Jahre weiter gezählt, gibt wiederum die Jahreszahl 1637—38.

2. In Nr. 10 wird der gottselige Gottfried Molitor Küster genannt, wird aber schon in der Urkunde x S. 34, vom 4. Sept 1576 als Küster genannt, ein Vetter des Frigreven Johann von Esleve, und von Urpe stammend, also ein neuer Küster, nicht von Eslohe stammend, sondern von Urpe. Dieser hat noch mit Bartholdi gesprochen, und zwar „vertraulich und wahrhaftig habe er referirt“. Mit diesen Worten ist genugsam angedeutet, daß Gottfried Molitor nicht belastet werden soll. — 1625 ist Martin Kost Küster. — Wer war vor Molitor Küster? Wo ist der alte Küster geblieben? Diese Frage drängt sich jetzt in den Vordergrund. Pastor Cramer sagt, daß der betreffende Pastor seine Tochter dem Küster zur Frau gegeben habe. Ich kann nicht glauben, daß dieses richtig ist, abgesehen davon, daß das zur Ehe geben kein Verbrechen ist. Wer einmal eine Tochter hat, darf sie auch einem andern zur Frau geben. Die Sache muß sich gerade umgekehrt verhalten haben, nämlich daß der betreffende Küster seine Tochter dem Pastor aufgehalst hat; so sagt auch die Tradition, wie ich sie vernommen habe; den Küster habe man als Anstifter und Kuppler zum Tempel hinausgejagt, dagegen dem „würdigen und gelehrten Herrn Pastor Martin“, wie er in der Urkunde über den Güter-Austausch bei der Vikarie genannt wird, großmüthig verziehen. Man muß alles nach den Zeitverhältnissen beurtheilen.

3. Die wichtigste Person unseres Aktenstückes, um welche sich alles dreht, ist die Margaretha Kramer, die Schwiegermutter des Johann Becker. In Nr. 3, wo sie im J. 1611 den Kotten in Gewinn erhalten hat, wird sie Wittwe genannt, ich glaube deswegen, weil Pastor Martin Wilke, ihr Ehegespons, nicht mehr unter den Lebenden war. Begreiflicher Weise wird sie nicht dessen Wittwe genannt, weil ja nach kirchlichen Gesetzen eine Ehe einfach unmöglich war. Aus diesem Grunde hat sie ihren Familiennamen beibehalten, Wittwe Margaretha Kramer. Ihr Vater wird, so vermuthet ich, Thönis Kramer,

ein Bruder des Richters Johannes Kramer in Eslohe sein, der nach Nr. 13 Inhaber des Kottens gewesen. Beide Namen kommen in dem Schriftstück über den Güterwechsel zwischen Vikarie und Hermann von Esleve, welcher im Jahre 1603 stattfand, vor. Der Richter Johann Kramer vollzieht die Urkunde; als Zeugen werden genannt Hermann Schulte, Johann Schmidt, Thonis Kramer und Moritz Vogt, alle Nachbarn zu Esleue. Unter dem Vorgänger des Pastors Bartholdi, also unter Martin Wilke, war Thonis Kramer noch Inhaber des Kottens. Aber warum ist er nicht mehr Küster? Warum wird schon 1576 Gottfried Molitor von Urpe als Küster berufen? Wird nicht Margaretha Kramer die Lösung des Räthsels sein? Ich habe keinen Zweifel, daß es so sein wird.

4. Wie stellt sich das Alter heraus? Die älteste Tochter der Margaretha heißt Anna; diese heirathete den Johann Becker, und zwar vor 1619, weil Becker im J. 1619 in der Pacht des Kottens Nachfolger ist. Weil die Copulation in den hiesigen Kirchenbüchern nicht registriert ist, so muß angenommen werden, daß dieselbe nicht in Eslohe vollzogen worden ist. Am 10. August 1622 wird ihnen ein Sohn getauft, *con-*
dictus Pistor, siehe Nr. 5, d. h. Bäcker. Am 30. Juli 1631 erhält ein Sohn den Namen Martin, und 1633 am ersten Adventssonntage eine Tochter den Namen Margaretha, alles ganz bekannte Namen.

Eine 2. Tochter von Margaretha, Catharina, heirathete 1627 auf Sonntag *Quinquagesima* einen Hermann Th. Kooch von Wachdendonk aus Holland. Siehe Nr. 7 der Urkunde. Dieser wollte sich einige Küster-Ländereien aneignen, „vermeintlich und durch Mißverständniß“, wie Bartholdi sich ausdrückt; jetzt aber halten Margaretha und Joh. Becker (— *latinisirt pistor* = Bäcker) wieder zusammen und rufen die Hilfe des Pastors als Gutsherrn an.

Wir dürfen wohl annehmen, daß die beiden Töchter Anna und Catharina zwischen ihrem 25. bis 30. Lebensjahre geheirathet haben. Dann kommt für die Jüngere das Geburtsjahr heraus 1602 bis 1597, und für die Ältere 1593 bis 1588. Wird für Margarethe bei der Geburt ihrer Tochter das gleiche Alter angenommen, dann käme als ihr Geburtsjahr 1558

heraus, von 1558 bis zu den Trugjessischen Wirren verblieben dann noch 25 Jahre — eine passende Zeit zur „Verheurathung“. Im J. 1620, den 3. Advents-sonntag sind Pathen: Antonius Wilke und Elsa Kramers. Ob dieser Antonius derselbe ist, wie der in dem Inventarverzeichnis der Elis. v. Schade, geborene v. Broich, Wittwe des Richters Johann Kramer in Eslohe, und einfachhin „Pastors Thönis“ genannt wird, sowie in dem Testamente des Martin Frigge vom 30. Aug. 1653 mit Thönis Wilke unterschreibt, kann mit mathematischer Gewißheit nicht behauptet werden; ich glaube es aber. Die Handschrift ist wie die eines 60jährigen Mannes, mithin Geburt um das Jahr 1593. Wenn man mit Bestimmtheit wüßte, wann Martin Wilke sein Amt angetreten, und wie alt er geworden, dann könnte man mit mehr Sicherheit auftreten. Deshalb müssen wir

5. die Frage stellen: Könnte nicht dennoch die Margaretha Kramer die Tochter des Pastors Martin Wilke sein, wie dies auch Pastor Cramer behauptet, also nicht das Weib desselben, wie bisher angenommen ist? Könnte Pastor Cramer nicht doch noch Recht haben, daß jener seine Tochter dem Thönis Kramer zur Frau gegeben und nun seinen Eidam zum Küster gemacht habe?

Hiergegen muß gesagt werden: Es ist ja seit 1576 ein Küster da, in der Person des Gottfried Molitor, der nach dem vorliegenden Aktenstück Nr. 10 unmöglich belastet werden darf; und im J. 1625 ist kein Kramer und kein Becker der Küster, sondern Martin Kost.

Man könnte sagen: dies beweist eben die alte Tradition, wonach das gläubige Volk jenen Thönis Kramer, mag er der Vater oder der Bruder oder der Mann der Margaretha gewesen sein, nicht im Küsteramte habe dulden und behalten wollen; es könne zudem der Gemeinde nur erwünscht gewesen sein, wenn das unglückliche Menschenkind sobald als möglich in ehrlicher Weise unter die Haube gebracht werde.

Ich entgegne: wo bleibt aber „Pastors Thönis“? Das ist doch offenbar sein Sohn! Wenn aber mal zwei Kinder als vorhanden angenommen werden müssen, Anna und Katharina, dann sehe ich nicht ein, weshalb man die von mir vertretene Ansicht nicht festhalten solle, wonach Margaretha

das Weib des Martin Wilke, dagegen Anna, Thonis und Catharina die Kinder sind, die aus dieser Verbindung hervorgegangen sind. Wenn Margaretha die Tochter des Martin wäre, dann müßte der Scandal schon um das Jahr 1560 begonnen haben, schon lange vor den Truchsessischen Wirren; die Tradition bringt jene Affaire aber immer mit den genannten Wirren in Verbindung. Auch müßte der Pastor, der 1611 starb, ein ungemein hohes Alter erreicht haben.

6. Wenn Margaretha das Weib des Martin war, wie konnte dann das Volk eine so ärgerliche Verbindung so lange ertragen?

Man wolle nicht vergessen, daß wir die heutigen Verhältnisse nicht zum Maßstabe der damaligen Zustände nehmen dürfen. An der Spitze des Erzbisthums stand 1562 Friedr. von Wied, der zwar nicht förmlich abgefallen ist, aber auch das Tridentinische Glaubensbekenntniß nicht ablegen wollte, und nie dazu vermocht werden konnte. Ferner war er für Freiegebung der Priesterehe und des Laienfelches u. s. w. 1577 wurde der unglückliche Gebhard Truchseß von Waldburg zum Churfürsten gewählt, und am 15. Nov. 1578 vom Papste Gregor XIII. bestätigt. Vom Herbst 1579 bis Januar 1582 war Gebhard nicht mehr und nicht weniger als ein elender Wüßling. Am 16. Jan. 1583 sagt er sich öffentlich von der Kirche los und nimmt nun seine Anna von Mansfeld, jetzt auch öffentlich, zum Weibe. Diese erschreckliche Thatsache muß man vor Augen behalten und noch dazu bedenken, daß mit Hochdruck von oben darauf hingearbeitet wurde, daß recht viele Priester sich verheirathen möchten. Die Standhaften wurden verhöhnt und verfolgt. Martin Wilke und die Nachbarpastöre waren eben Kinder ihrer Zeit. Die Fronen, die Polizei-Beamten, die vornehme Welt hieselbst, alles war auf Seite des Pastors Martin und seiner Margaretha; vergleiche (Nr. 13 und 14. —) Margaretha, die Wittwe, wird von Polizeiwegen geradezu aufgefodert, den Kotten für ihr Eigenthum zu erklären, also zu säkularisiren — nach großen Mustern. In den Nummern 13 und 14 ist ein unumstößlicher Beweis erbracht für die nahen Beziehungen der Margaretha zu Martin; als nachgelassene Wittwe desselben soll sie in bisher kirchliches Eigenthum sich einsetzen lassen, man sichert ihr weltlichen Schutz zu.

7. Man könnte fragen: Warum hat Pastor Bartholdi so verlausulirt gesprochen, warum nicht offen und deutlich? Warum hat er wegen Verkauf des Küstergutes es gegen den pistorius bei Drohungen bewenden lassen? Auf das Erstere antworte ich, das ist sein Geheimniß; auch war die Sache noch so frisch im Gedächtniß aller, daß Andeutungen genügten. Bartholdi hat nicht geahnt, daß seine Aufzeichnungen die einzige Urkunde für die Zukunft sein würden. Auch verbot ihm sein Stand und sein Charakter, über seinen Vorgänger in schroffer Form zu Gericht zu sitzen. Zudem war die erwähnte Richtung in den obern Regionen auch für ihn maßgebend, insofern als sie ihn zur Klugheit und Vorsicht mahnte. Auch vergesse man nicht: es ist die Zeit des 30jährigen Krieges! Alles dieses zusammengenommen, kann man sich die Zugeknöpftheit des Pastors Bartholdi bei Abfassung seines Schriftstückes hinreichend erklären.

8. Weniger aber läßt es sich erklären, wie eine adliche Dame, Elis. von Schade, geborene von Broich, Wittwe des Richters Joh. Kramer, gerade von den 3 Personen so viel Geld entleihen konnte? Pastors Thonnis hatte 57 Thlr. zu fordern, Margaretha Kramer 13 $\frac{1}{2}$ Thlr. und Joh. Becker ebenfalls 13 $\frac{1}{2}$ Thlr. Alle 3 Personen kommen hier wieder in der natürlichen Reihenfolge vor; alle 3 müssen einen „Kräftigen im Rücken“ gehabt haben.¹

9. Weil das Küster-Gut durch Verkauf des Joh. Becker der Gemeinde wirklich verloren gegangen ist, so hat sein Sohn Christian, geboren am Sonntag Laetare 1627, gestorben am 20. Febr. 1666, der Vater des nachmaligen Vikars und Pastors Anton Becker in Eslohe, Sorge getragen, der Gemeinde Ersatz zu verschaffen. Er hat „seine Berechtigung an Kramers Haus und Gut zu Esleve, zum Behuf einer Trivialschule, oder aber nach vorfallender Gelegenheit, einer Klosterei, alles nach Inhalt der darüber ausgefertigten gerichtlichen Session, dem Kirchspiel übergeben und abgestanden. Auch haben sich die Geistlichen, Adligen und Vorsteher des Kirchspiels, mit Bewilligung der ganzen Gemeinde, bei einander verfügt, das

¹ Siehe Urkunde x. S. 34. Ihre Verwandten sind Diederich von Broch, Gutsbesitzer, und Hermann von Broch, Richter in Eslohe, Thonis Kramer, Borgemeister in Grevenstein.

Weien so möglich überlegt, und in Erwägung, daß allnoch mit einem Küster versehen, das cedirte Haus zur Erlehrung und Unterweisung der Jugend zu einem Schulhaus zu appliciren für diensam befunden.“ Hieraus geht hervor, daß das Kramers Haus auf Pastorats Grund und Boden gestanden, wo jetzt die Schule steht, und das 7. Colonat der Pfarrei war.

Mag der Wunsch des Geschichtsforschers noch so lebhaft sein, klar und bestimmt in eine weit hinter uns liegende Vergangenheit zu schauen, so muß man sich bei dem Mangel weiterer Akten mit dem Gefundenen begnügen.

Pastor Cramer sagt in der Chronik, S. 390, daß im J. 1582 in hiesiger Gegend die Kirchenarchive, Bilder, Tabernakel, Beichtstühle u. s. w. gewaltthätig zerstört seien. Wenn dies auch an verschiedenen Orten des Sauerlandes vorgekommen ist, so habe ich doch keinen Anhaltspunkt gefunden, daß dies auch in Eslohe geschehen sei. Hier war eben kein Widerstand gegen die Neuerung mehr vorhanden; man schwamm mit dem Strome. — Gott sei Lob und Dank, daß die Gemeinde diese harte und gefährliche Prüfung siegreich bestanden hat!

Zweiter Abschnitt.

§ 18. Die Vikarie ad B. M. V. und deren Inhaber.

Die hiesige Vikarie zu Ehren der Mutter Gottes ist von dem damaligen Richter Gerd Rupe und dem Pastor Eberhard Canis gestiftet worden im Jahre 1468. Dieselbe wird dem Heinrich Rupe, Sohn des Richters, übertragen, obschon dieser damals noch ein Knabe war: *qui per alium facit deservire donec statutis a jure temporibus in sacerdotem possit et valeat promoveri et ex tunc personaliter resideat in eodem*, d. h. bis er Priester geworden, solle ein Anderer für ihn eintreten. Die Verpflichtungen waren auch leicht zu erfüllen, denn die Stiftung war ein *beneficium simplex*; seelsorgliche Verpflichtungen waren nicht damit verbunden. Der Vikar brauchte nicht zu predigen, brauchte nicht Beicht zu hören; er hatte nur die Stiftmessen zu persolviren und an Sonn- und Feiertagen nach beendigter Predigt, oder nach dem Hochamte,